



### Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Der Arbeitgeber hat gemäß § 3 Absatz 3 BetrSichV vor der Verwendung von Arbeitsmitteln eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Daraus resultierend muss der Betreiber die Prüfungen, Prüfumfänge und -fristen für seine Arbeitsmittel festlegen. Die Umsetzung in Bezug auf Dokumentation und Einstufung der angemessenen Prüffristen stellen hierbei einen erheblichen Aufwand dar.

Verstöße gegen die in der BetrSichV genannten Pflichten gelten als Ordnungswidrigkeit (§22 BetrSichV) und können ggf. zum Strafbestand werden (§23 BetrSichV).

Für die im Juni 2015 in Kraft getretenen Änderungen besteht sofortiger Handlungsbedarf, da keine Übergangsfristen gelten.

Wir unterstützen Sie bei der rechtssicheren und wirtschaftlichen Umsetzung:

- Individuelle Schlauchkonzepte
- Endoskopische Schlauchprüfung
- Wiederkehrende Prüfung von Schlauchleitungen
- Schlauchregistrierung